



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg



Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00
Ansprechpartner: Herr Dr. Schnabel
E-Mail*: Christoph.Schnabel@datenschutz.hamburg.de
Az.: D3 / 2014 / 64-IFG
Hamburg, den 30.10.2014

Ihre Eingabe beim HmbBfDI

Sehr geehrter Herr Kahnt,

anbei erhalten Sie eine Kopie meines Schreibens von heute an den LIG.

Bitte beachten Sie, dass unsere Schreiben keinen Einfluss auf den Fristlauf für die Einlegung eines Widerspruchs gegen Ihren Ablehnungsbescheid haben.

Sollten Sie Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Schnabel, LL.M.



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

~~FHH
LIG
Vertrieb
Verkauf Wohnungen
z. Hd. Herrn Lorenzen~~



Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 - 40 47 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00
Ansprechpartner: Herr Dr. Schnabel
E-Mail*: Christoph.Schnabel@datenschutz.hamburg.de

Az.: D3 / 2014 / 64-IFG

Hamburg, den 30.10.2014

Eingabe von Herrn Kahnt

Sehr geehrter Herr Lorenzen,

Herr Kahnt hat sich an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gewandt, weil er der Ansicht ist, dass sein Antrag auf Informationszugang vom 2.10.2014 bezüglich der „Gesamtübersicht Schulgrundstücke“ sowie „Datenblätter Schulflächen“ zu Unrecht abgelehnt wurde.

Ich habe den Ablehnungsbescheid des LIG vom 20.10.2014 geprüft und komme zu dem Ergebnis, dass die Bedenken von Herrn Kahnt gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheides berechtigt sind:

Zum einen begründen Sie die Ablehnung mit der Tatsache, dass nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 HmbTG Unterlagen der Senatskommission nicht veröffentlichungspflichtig sind. Ob dies wirklich so ist, kann im Ergebnis dahinstehen, da dies eine Frage ist, die nur die Veröffentlichungspflicht nach § 2 Abs. 8 HmbTG betreffen. Der Antrag von Herrn Kahnt ist jedoch auf eine Auskunft nach § 2 Abs. 7 HmbTG gerichtet. Die Veröffentlichungspflicht betreffende Fragen sind daher vorliegend ohne Relevanz. Der Ablehnungsbescheid beruht insoweit auf fehlerhaften Erwägungen.

Zum anderen beruft sich der LIG in dem Ablehnungsbescheid auf § 6 Abs. 1 HmbTG. Die Norm wird lediglich genannt, es erfolgt keinerlei Begründung, warum ihre Voraussetzungen gegeben sein sollten. Schon dies begegnet Bedenken im Hinblick auf das Begründungserfordernis des § 39 Abs. 1 Satz 2 HmbVwVfG. Die nach § 39 Abs. 1 Satz 1 HmbVwVfG anzugebenden rechtlichen Gründe, sind i. d. R. die Subsumtionsschritte und das Subsumtionsergebnis der Behörde (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs,

VwVfG, 8. Auflage 2014, § 39, Rn. 50). Die bloße Angabe des Gesetzestextes oder formelhafte Wendungen ohne konkreten Bezug zum Fall und das schlichte „Fallenlassen von Stichworten“ („Verhältnismäßigkeit“, „in Abwägung aller Umstände“) allein genügen nicht (vgl. BVerfG NVwZ 2001, 1410, 1413; OVG Nds., NJW 1984, 1138, 1139; VGH Bayern, NVwZ-RR 2003, 837). Ob die vom LIG gegebene Begründung „Des Weiteren ist von der Informationspflicht ausgenommen die unmittelbare Willensbildung des Senats (§ 6 Absatz 1 HmbTG)“ diesen Anforderungen genügt, ist mehr als zweifelhaft. Auf die Frage, ob die mangelhafte Begründung alleine zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung führt oder nicht (siehe dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 39, Rn. 56 ff.) kommt es vorliegend wohl nicht an, da auch materiell-rechtliche Bedenken gegen die Entscheidung bestehen.

Nach der Gesetzesbegründung ist mit der „unmittelbaren Willensbildung des Senats“ nach § 6 Abs. 1 HmbTG der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gemeint, so wie ihn das BVerfG im „Flick-Urteil“ (BVerfGE 67, 100, 139) als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt hat (vgl. Bü.-Drs. 20/4466, Seite 18). Die Gesetzesbegründung erläutert weiter: „Der Kernbereich ist Ausfluss des Gewaltenteilungsgrundsatzes und gewährleistet der Regierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung des Senates unerlässlich ist. Dazu gehören zum Beispiel die Willensbildung des Senats selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Senat als auch bei der Vorbereitung von Senats- und Behördenentscheidungen, die sich vornehmlich in behördenübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. In diesen Fällen ist kein Informationszugang zu gewähren.“

Die der Regierung als Kern zustehende Kompetenz, die ihr auch von den anderen Gewalten nicht entzogen werden darf, ist die des Regierens, also der Staatsführung als solcher. Der gegen die Gewaltenteilung verstoßende Zustand, den es durch die Schaffung eines Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zu verhindern gilt, ist der eines Mitregierens durch andere Gewalten oder die Öffentlichkeit. Die Regierung muss daher keine Informationen preisgeben, die zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen können, welche in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen (BVerfG, NVwZ 2009, 1353, 1356).

Schutzgegenstände der Kernbereichsrechtsprechung sind die „Funktionsfähigkeit“ und die „Eigenverantwortung“ der jeweiligen Regierung. Der Schutz der Eigenverantwortung zielt ab auf die Wahrung des regierungseigenen Kompetenzbereichs gegen Übergriffe der konkurrierenden Staatsgewalten, insbesondere des Parlaments. Beeinträchtigungen drohen hier durch ein „Mitregieren“ oder „Hineinregieren“ der Volksvertretung in Form der Einmischung in laufende

Angelegenheiten der Regierung (so BVerfGE 110, 199, Rn. 46 zu Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung Schleswig-Holstein). Demgegenüber richtet sich der Schutz der Funktionsfähigkeit darauf, die abstrakte Befähigung der Regierung zur Wahrnehmung der ihr von der Verfassung zugewiesenen Regierungsaufgaben aufrecht zu erhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Erläuterungen ist es vollkommen unklar, warum die Herausgabe der Informationsgegenstände „Gesamtübersicht Schulgrundstücke“ sowie „Datenblätter Schulflächen“ einen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 HmbTG darstellen sollten. Wie bereits oben erklärt, ergibt sich dies auch nicht aus dem Ablehnungsbescheid des LIG, es fehlt insofern an jeder Erläuterung.

Wenn nicht ohnehin die Inhalte herauszugeben sind, so müsste wenigstens die Begründung die Rechtsauffassung des LIG so nachvollziehbar erläutern, dass eine Auseinandersetzung und gegebenenfalls eine Widerlegung dieser Rechtsauffassung möglich sind. Dies ist momentan nicht der Fall. Wir regen daher an, den Bescheid aufzuheben und Herrn Kahnt unter Berücksichtigung der vorgebrachten Argumente und der Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung erneut zu bescheiden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob und wenn ja wie Sie in dieser Angelegenheit neu ent- oder bescheiden. Sollten Sie Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Der Petent erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Schnabel, LL.M.